Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 28 (1912)

Heft: 47

Buchbesprechung: Literatur

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 27.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

sich zu wenden, ohne daß diese von den Submissionen

ausgeschaltet werden müßten.

Die Sektion Stadt St. Gallen wird eine besondere Berordnung der Regierung einreichen. Mit dem Leit= faden des kantonalen Berbandes war die engere Kommiffion ebenfalls einverftanden.

Beute zählt der kantonale Gewerbeverband 28 Sektionen mit zirka 2600 Mitgliedern; die vier Sektionen des aufgelösten Toggenburger Gewerbeverbandes (Bütschwil, Lichtensteig, Wattwil und Ebnat Kappel) sind als Einzelsektionen dem Berbande beigetreten. Die nächste Delegiertenversammlung findet im Frühjahr in Neglau ftatt und es ruften sich heute schon die Obertoggenburger, die Delegierten des kantonalen Gewerbeverbandes würdig zu empfangen.

Anleitung zur richtigen Handhabung der Streifen= Hobelmeffer. (Mitgeteilt von der Firma Rud. Brenner & Cie., Basel.) Die Hauptsache zum Erzielen eines richtigen Schnittes liegt im richtigen Schleifen ber Meffer, und sind dabei folgende wichtige Punkte zu beobachten:

1. Es muß hauptsächlich darauf geachtet werden, daß die Schneide nicht zu breit angeschliffen wird, d. h. daß der Schnittwinfel nicht zu spitz wird. Für Sicherheitswellen, deren Meffer 3-4 mm Stärke haben, soll die Schneide oder Fase höchstens 11/2 mal so breit sein, wie bas Meffer bick ift. Bet einem Meffer also von 3 mm Stärke ist die Schneide $1^{1}/_{2}\times 3 = 4.5$ mm breit.

2. Bezüglich des Schleifens felbft spielt die Wahl der Steine eine große Rolle. Weiche Sandsteine find am geeignetsten; find folche nicht vorhanden, so können auch feine Schmirgelsteine verwendet werden. Beim Schleifen darf das Meffer nicht zu ftark an den Stein angedrückt werden, und ist hauptsächlich für reichliche Wasserkühlung zu sorgen, sodaß das Messer sich nicht erwärmen fann. In feinem Falle aber darf auf trockenem Stein geschliffen werden, da bei dieser Art des Schleifens ein Berbrennen des Stahles unvermeidlich ift und mithin die Meffer gewalisam unbrauchbar gemacht werden; in einem derartigen Falle kann fein Erfatz geleiftet werden.

3. Ift das Meffer scharf und die Schneide auf der ganzen Länge regelmäßig und gerade, so ist ein Abriehen mit einem feinen Olftetn zu empfehlen; die Schneide wird dadurch geschmeidiger und der erzielte Schnitt viel

glätter.

4. Beim Ginspannen ber Meffer ift barauf zu achten, daß die Fase überall gleich weit vorsteht und die Schrauben regelmäßig angezogen werden.

Wichtige Neuerung für den Holzhandel. (Eingef.) Eine willfommene Neuerung für Holz- und Ladenhändler, Baumeifter und Schreiner in Slädten und induftriellen Orten ift letter Tage zum Mufterschutz angemeldet worden. Bis heute mußten Bauholz, geschnittene Laden und Ladenbaume Stuck für Stuck porerft auf der Sage, dann auf dem Bahnhof, bei Ankunft beim Bau nochmals weiter verladen werden, mas große Arbei glöhne verursachte. Dies geht in Zufunft leichter durch den einfachen Fahrfranen, zu deffen Verwendung man jeden Lagerplat einrichten kann; es werden die Laden der Baume beim Meffen aut zusammengelegt und mit furgen Retten gebunden, ebenso die Bauhölzer und Schnittladen und dann mit dem Kranen auf den Wagen gehoben. Wo man den Kranen nicht verwenden fann ist es doch möglich vier oder sechs Bäume gut zusammenzulegen und mit den geschützten Retten zu binden. Oben auf dem Fuder ift eine extra Verbund-Rette. Auf dem Bahnhof angelangt, fährt man unter den Kranen und hebt die vier Baume auf den Bahnwagen mit famt den Patent-Ketten; so 3-5 Wagenladungen à 2 Pferd. Am Bestimmungsort angelangt werden die verschiedenen Fuder mit samt den Ketten vom Kranen gehoben und auf den Wagen gelegt zum Abführen, denn die Laden sind schon gebunden; man hat nur den Kranen einzuhängen. Die Retten werden zu Haufe losgemacht und wie bisher dem Verfender zugesandt. So erspart man die Taglöhne zweimal, nach erfterem Vorschlag dreimal; hat ein Baumeister nicht Beit, zu Hause sofort abzuladen, so schafft er sich auch einen Kranen an und legt ein Fuder um das Undere auf Böcke.

Literatur.

Das Grundbuch nach Schweizer Recht. Darftellung in Fragen und Antworten von Dr. jur. B. Aeby, Brivatdozent an der Universität Freiburg (Schweiz). Orell Füßlis praktische Rechtskunde. 5. Band. 142 Seiten, flein 80 Format. Geb. in Leinw. 2 Fr. Zürich 1913. Verlag: Art. Institut Orell Füßli.

Die Bestimmungen des Zivilgesethuches über bas Grundbuch find wohl diejenigen, welche feit der Ginführung des Gesetzes am meisten besprochen worden find. Welcher Grundeigentümer hat sich nicht schon folgende Fragen gestellt: Was muß und was kann man in das Grundbuch eintragen? Wie verhalt es sich mit den vor Infrasttreten des Zivilgesetzbuches entstandenen, aber noch nicht eingetragenen Rechten? Welchen Regeln ift die Einschreibung der Grunddienstbarkeiten unterworfen? Belche Durchleitungerechte bedürfen der Gintragung? Den Grundbuchverwaltern vollends bringt die neue Ordnung des Grundbuchmefens viel Schwierigfeiten. Es werden ihnen z. B. folgende Fragen, die sich nicht ohne weiteres lösen lassen, auftauchen: Welches sind die zur Gültigfeit des Eintrags unerläßlichen Erforderniffe? Von wem hat die Eintragsanmeldung auszugehen? Auf welche Weise hat der Grundbuchverwalter zum Eintrag vorzugehen? Wie foll man verfahren, wenn das Grundbuch Frrtümer enthält?

Das vorliegende Buch gibt auf die eben erwähnten und noch viele andere Fragen eine erschöpfende, genaue

und leicht verftändliche Antwort.

Vom Chef des eidgenössischen Grundbuchamtes, dem das Buch unterbrettet worden war, erhielt der Verfaffer folgendes Urteil: "Sie haben die Leitfätze des Grundbuchrechts in eine leicht verständliche, flare Form gekleidet. Ich bin überzeugt, daß Sie damit dem großen Rreise von Personen, die mit dem Grundbuch zu tun haben oder fich dafür intereffieren, eine Freude bereiten und einen bedeutenden Dienft leiften werden."

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen oder direkt durch den Verlag Orell Füßli in Zürich.

la Comprimierte & abgedrente, blanke



iontandon & Cie. A.-G., Biel

präzia gezagene

jeder Art in Kises a. Stahl Taltaewalzie Lisen- und Stabibänder bis 210 mm Breite

Lekingkomiralas Varreskamaskamalakas